elektra

Strom ist unsere Stärke

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2015 für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung innerhalb des Versorgungsgebietes

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2015 für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung innerhalb des Versorgungsgebietes

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen		**7**
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	7
Art. 2	Begriffsbestimmungen	8
2. Kapitel Vertragsverhältnis		**8**
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 5	Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel	10
3. Kapitel Energielieferung		**10**
Art. 6	Umfang der Energielieferung	10
Art. 7	Regelmässigkeit der Energielieferung und Energieabnahme/ Einschränkungen	11
Art. 8	Einstellung der Energielieferung und Energieabnahme	12
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung		**13**
Art. 9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	13
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	15
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen	19
Art. 12	Leitungsbau in Alignementsterrain	20
Art. 13	Niederspannungsinstallationen	20

5. Kapitel Messeinrichtungen **21**

Art. 14 Messeinrichtungen 21

Art. 15 Messung des Energieverbrauchs 22

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung **24**

Art. 16 Tarife/Preise 24

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung 24

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso **24**

Art. 18 Verrechnung 24

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung 24

8. Kapitel Schlussbestimmungen **25**

Art. 20 Übergangsbestimmungen 25

Art. 21 Neue Anlagen 25

Art. 22 Anwendbares Recht, Streitigkeiten 25

Art. 23 Inkrafttreten 26

Art. 24 Änderungen der Geschäftsbedingungen 26

Anhang 1 **27**

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die entsprechenden kantonal übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften der Kantone BE/SO, die jeweils gültigen Tarife/Preise und allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung bzw. den Bezug elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (Elektra). Diese AGB gelten für an die Endverbraucher oder von diesen als Stromproduzenten eingespiesene Energie, nachstehend Vertragspartner genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und ihren Vertragspartnern. Massgebend sind die jeweils auf der Website der Elektra (elektra.ch) publizierten Fassungen.

1.2 Der Anschluss an das Netz und/oder der Bezug von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Art des Energiebezugs oder der Energieabgabe, zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Vertragspartner mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise spezielle Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insofern, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.4 Jeder Vertragspartner hat Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie die für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der Elektra (elektra.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der Elektra.

Art. 2 **Begriffsbestimmungen**

2.1 Als Vertragspartner gelten bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen die Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum gelten als Vertragspartner die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

2.2 Als Vertragspartner gelten bei Netznutzung und Energielieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerverträge geführt. In Bauten mit häufigem Benützerwechsel kann die Elektra den Zählervertrag auf den Eigentümer ausstellen. In Bauten mit mehreren Benützern lauten die Zählerverträge für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Eigentümer oder die Verwaltung.

2.3 Als Vertragspartner mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Elektra-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Elektra nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Vertragspartner, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Vertragsverhältnis

Art. 3 **Entstehung des Rechtsverhältnisses**

3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Vertragspartner entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektra-Netzgebiet, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug bzw. der Energieabgabe und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

3.2 Der Energietransport wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Vertragspartners erfüllt sind wie Bezahlung der Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge und dergleichen.

3.3 Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Energie zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

3.4 Ohne besondere Bewilligung der Elektra ist der Vertragspartner nicht berechtigt, bezogene Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

3.5 Die Elektra kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Vertragspartner nach Art. 6 StromVG bzw. vom Stromproduzenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.). Der Vertragspartner hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Vertragspartner ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Elektra unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche Vereinbarungen mit Vertragspartnern bleiben vorbehalten.

4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Baute.

4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Eigentümer verrechnet.

4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra vor, auf Kosten des Vertragspartners geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Elektra rechtzeitig schriftlich zu melden.

4.7 Die Elektra kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel

Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mündlich oder nach Aufforderung durch Elektra schriftlich Meldung zu erstatten:

a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer im Grundbuch eingetragenen Baute oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
b) vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
c) vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Baute;
d) vom Eigentümer der verwalteten Baute: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Verwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

6.1 Die Elektra liefert dem Vertragspartner gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Elektra ist berechtigt, zu verlangen, dass der Energiebezug oder die Energieabgabe, den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Elektra ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Vertragspartner.

6.3 Die Elektra setzt für die Energielieferung die Energieart, Stromqualität, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Vertragspartner keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung und Energieabnahme/ Einschränkungen

7.1 Die Elektra bezieht und liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

7.2 Die Elektra hat das Recht, den Energietransport einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

7.3 Die Elektra wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Vertragspartners Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

7.4 Die Elektra ist berechtigt die Netzeinspeisung durch dezentrale Energieerzeugungsanlagen, z.B. Photovoltaikanlagen und andere, zu drosseln bzw. zu unterbrechen, wenn die Gefahr besteht, dass das Netz instabil

wird oder ein Netzausfall droht. Insbesondere beim unterbruchsfreien Notstrombetrieb können dezentrale Energieerzeugungsanlagen durch Frequenzanhebung ausgeschaltet werden.

7.5 Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Vertragspartners.

7.6 Die Vertragspartner haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

7.7 Vertragspartner, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bestimmungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Elektra-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Elektra-Netz spannungslos ist.

7.8 Die Vertragspartner haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
b) Unterbrechungen oder Einschränkungen sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung und Energieabnahme

8.1 Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung bzw. Energieabnahme einzustellen, wenn der Vertragspartner:

a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
b) rechtswidrig Energie bezieht oder unbefugterweise solche ins Elektra-Netz einspeist;

c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Vertragspartner die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die Elektra befreit den Vertragspartner nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Vertragspartner kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.5 Der Vertragspartner haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

9.1 Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:
a) der Neuanschluss einer Baute bzw. einer elektrischen Anlage;

b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

9.2 Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfälligen kantonalen Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

9.3 Der Vertragspartner oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Elektra geregelt.

9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

9.6 Installationen elektrischer Erzeugnisse werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Elektra entsprechen;
b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Vertragspartner, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)[1] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

9.7 Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

a) für Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor cos phi nicht eingehalten wird;
c) für elektrische Erzeugnisse, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder von deren Vertragspartnern stören; dies gilt insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
d) zur rationellen Energienutzung;
e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Vertragspartner und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte. Die Elektra erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzanschlussbeitrag wird entweder nach Aufwand und/oder pauschal, der Netzkostenbeitrag nach Aufwand verrechnet. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt. Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grabarbeiten und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der Elektra

[1] SR 734.27

auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten des Vertragspartners als Anschlussnehmer.
Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiter besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.
Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

10.2 Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Vertragspartner gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Elektra nach Absprache mit dem Vertragspartner auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Elektra die Spannungsebene fest, ab welcher die Anlage des Vertragspartners angeschlossen wird.

10.3 Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz für das Eigentum zwischen Elektra-Netz und Hausinstallation gilt bei unterirdischer Zuleitung das Elektra-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. (Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der Elektra. Innerhalb der Bauzone: Der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der Elektra, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Vertragspartners. Ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten: Der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle ist im Eigentum des Vertragspartners.)

10.4 Die Netzgrenzstelle (Abgabestelle) sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Vertragspartner als Netzanschlussnehmer trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Netzanschlussnehmer bzw. Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen

oder anderen Partei als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden verursachergerecht entweder durch den Netzbetreiber auf eigene Kosten oder auf diejenigen des Netzanschlussnehmers beseitigt.

10.5 Die Elektra erstellt für eine Baute und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Baute gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Vertragspartners als Anschlussnehmer. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppeleinfamilienhäusern usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen. Sie haften solidarisch, sichern den Zutritt für alle und verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der Elektra mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die Elektra die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).

10.6 Die Elektra ist berechtigt, mehrere Bauten über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. In diesem Fall geht jener Kabelschutz unentgeltlich ins Eigentum der Elektra über, an denen mehrere Vertragspartner als Anschlussnehmer angeschlossen sind. Die Elektra ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Elektra ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. Der Vertragspartner als Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

10.9 Das Kabelschutzrohr der gesamten Netzanschlussleitung dient ausschliesslich zur Aufnahme des Netzanschlusskabels. Für den Kabeleinzug anderer Medien wie TV, Telefon, Datenkabel usw. muss vorab ein schriftlicher Antrag an die Elektra gestellt werden. Dieser wird nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bewilligt.

10.10 Die Anschlussbeiträge, Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse und dergleichen werden nach Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist die Elektra berechtigt, nebst den ausstehenden Rechnungsbeträgen zusätzlich Mahnbearbeitungskosten, Verzugszinsen und Aufwendungen für weitere Umtriebe zu verrechnen und die Energielieferung einzustellen.

10.11 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

10.12 Ist zur Belieferung oder Abnahme eines Vertragspartners bzw. Anschlussnehmers mit hoher Leistung eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Vertragspartner den erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation wird nach den Vorgaben der Elektra erstellt. Der Standort solcher Stationen wird von der Elektra in Absprache mit dem Vertragspartner festgelegt. Die Elektra ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Elektra und dem Vertragspartner vertraglich separat geregelt.

10.13 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen und/oder Verteilkabinen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Vertragspartner bzw. Anschlussnehmer und Grund-

eigentümer verpflichtet, der Elektra in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die Elektra ist berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zulasten des Vertragspartners bzw. Anschlussnehmers.

10.15 Einrichtungen für die öffentlichen Beleuchtungen in Gemeinden:

a) Bei Neuerschliessungen, Sanierungen und Änderungen ist für die öffentlichen Beleuchtungsanlagen normalerweise eine eigene Kabelschutzanlage zu erstellen. Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt solcher Anlagen gehen zulasten der Gemeinden. Dies auch dann, wenn infolge von Sanierungen im Verteilnetz Teile einer öffentlichen Beleuchtungsanlage demontiert und wieder montiert werden müssen.
b) Bestehende Rohranlagen der Elektra werden für Beleuchtungskabel zur Verfügung gestellt, sofern genügend Ressourcen vorhanden sind. Kostenbeitrag und Bedingungen werden in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

11.1 Wenn der Vertragspartner bzw. Anschlussnehmer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Elektra rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Vertragspartner die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

11.2 Beabsichtigt der Vertragspartner bzw. Anschlussnehmer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

11.3 Der Vertragspartner bzw. Anschlussnehmer hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Elektra im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain

12.1 Die Elektra ist berechtigt, in einem Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

12.2 Die Elektra hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes[2] und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom ESTI gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

13.2 Die Erstellung, die Ergänzung und die Prüfung solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Erzeugnisse sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

13.4 Den Vertragspartnern wird empfohlen, bei allfälligen ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges auslösen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

13.5 Die Elektra fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das weder an der Planung noch an der Instal-

2 SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 737.27 usw.

lation der betreffenden technischen Anlagen beteiligt gewesen ist. Die Elektra oder deren Beauftragte führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen. Wenn Mängel an der Installation festgestellt werden, sind die Kosten der Stichprobenkontrolle vom Eigentümer der Installation zu tragen.

13.6 Der Vertragspartner ermöglicht den Mitarbeitern der Elektra oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (z.B. Rundsteuerempfänger, Kommunkationsgeräte usw.) werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Vertragspartner erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Überdies stellt er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der Elektra vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten der Elektra. Vom Vertragspartner mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Vertragspartners. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen

die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Vertragspartners befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen[3] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

14.5 Der Vertragspartner kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektra-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Elektra die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/– 30 Minuten auf die Uhrzeit.

14.7 Die Vertragspartner sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauchs

15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs und der Energielieferung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Elektra kann die Vertragspartner ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Elektra-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Elektra eine

[3] SR 941.20

Einschätzung des Verbrauchs bzw. der Lieferung aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

15.2 Die Elektra hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, namentlich an das Datenschutzgesetz und das StromVG. Die Nutzung, Bearbeitung und Verwendung von Daten erfolgt ausschliesslich zur ordentlichen Erfüllung und Abwicklung von Energielieferung und Netznutzung. Dazu gehören namentlich die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, die Weitergabe von Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

15.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug bzw. die Energieabgabe des Vertragspartners so weit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Vertragspartners von der Elektra festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

15.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

15.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16 **Tarife/Preise**

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge und dergleichen sowie die technischen Anforderungen werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 17 **Solidarhaftung bei Handänderung**

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 **Verrechnung**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch die Elektra, deren Beauftragte oder durch Fernablesung.

Art. 19 **Rechnungsstellung und Zahlung**

19.1 Die Rechnungsstellung an die Vertragspartner erfolgt in regelmässigen von der Elektra festgelegten Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezugs stellen.

19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, Konzessionsentschädigungen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zulasten des Vertragspartners. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

19.3 Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Vertragspartners bestehen bzw. diese offenkundig oder erfahrungsgemäss bekannt sind, kann die Elektra angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepayment-Zähler einbauen oder die Stromzufuhr unterbrechen. Prepayment-Zähler können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des aufgeladenen Betrags zur Tilgung der bestehenden Forderungen aus Energielieferungen, Netznutzung und Abgaben der Elektra übrig bleibt.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Prepayment-Zählers sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Vertragspartners.

19.4 Die Rechnungen sind vom Vertragspartner innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Vertragspartners belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Vertragspartner die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnbearbeitungskosten, Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen, Ein- und Ausbau sowie Miete Prepayment-Zähler usw.) in Rechnung gestellt.

19.5 Die Vertragspartner und Elektra sind nicht berechtigt, gegenseitig allfällige Forderungen gegenüber allfälligen Leistungen zu verrechnen.

19.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

Art. 21 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 22 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Elektra. Allfällige Streitig-

keiten aus diesen AGB sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung am 1. Januar 2015 in Kraft. Die bisherigen AGB gelten als aufgehoben.

Art. 24 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Elektra behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die aktuelle Version ist auf dem Internet unter elektra.ch/agb ersichtlich.

Jegenstorf, im Dezember 2014

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

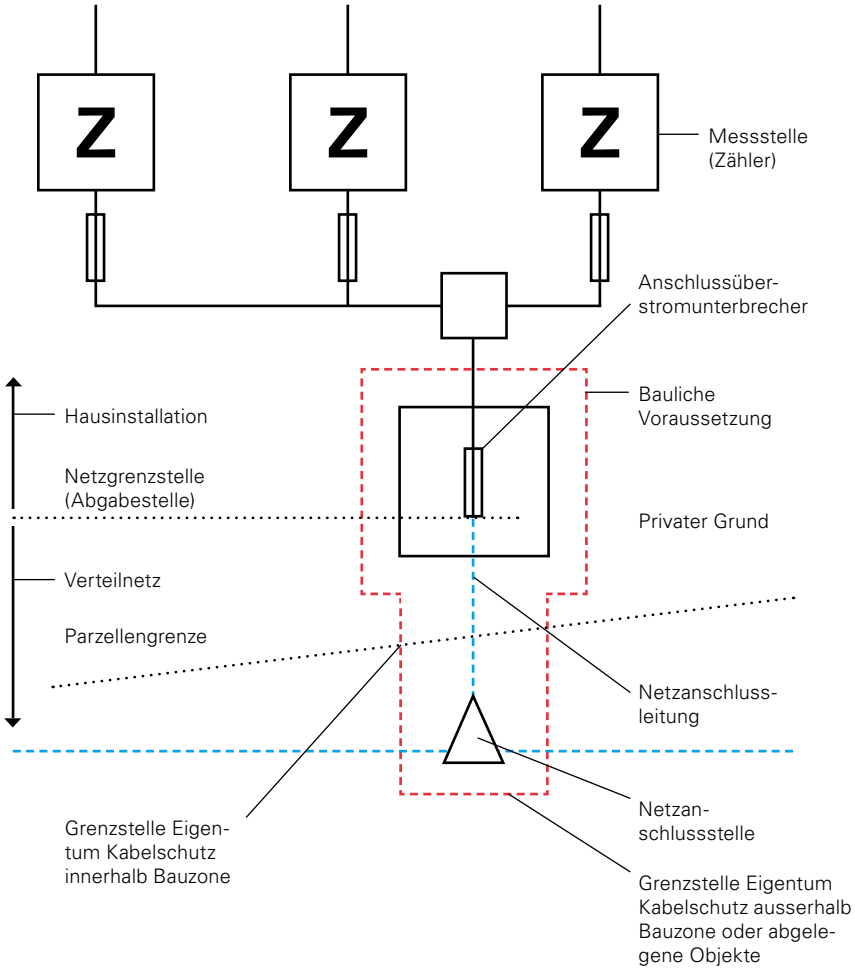

2/16 1500

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf
Bernstrasse 40
CH-3303 Jegenstorf

Telefon +41 31 763 31 31

info@elektra.ch
elektra.ch